

Die hauptstädtische Synode von Konstantinopel (*Synodos endemusa*)

Zur Geschichte und Funktion einer zentralen Institution der (spät)byzantinischen Kirche

Von Johannes Preiser-Kapeller

Neben jenen Dokumenten, die nur vom Patriarchen erlassen wurden, nehmen die Akten, die Patriarch und Synode von Konstantinopel gemeinsam beschlossen, den größten Anteil an den im Patriarchatsregister erhaltenen Urkunden ein. Agierte dort der Patriarch allein, so kennzeichnet diese Entscheidungen der Verweis auf die »heiligsten Oberhirten [griech. *archiereis*, Bezeichnung für die Metropolen und Erzbischöfe] und *Hypertimoi* [ein Rangtitel, den im Laufe der Palaiologenzeit allmählich alle Metropolen trugen]«, die »mit meiner Bescheidenheit [Selbstbezeichnung des Patriarchen] *Beisitzer waren*« und mit denen in »in gemeinsamer synodaler Beratung« der Patriarch einen Beschluß faßte. Hier oblag die Entscheidungsgewalt also einem Gremium, das nicht wie der zu jener Zeit noch bestehende Senat meist nur zeremonielle und allenfalls beratende Funktion besaß, sondern gemeinsam zur Beschlußfassung – auch in Form von Abstimmungen – berufen war.¹ Das allein macht die Synode zu einer besonderen Erscheinung unter den Institutionen des Byzantinischen Reiches und einer näheren Betrachtung wert.

Die Entwicklung der Synoden als Organ der Kirche²

Die Entwicklung der Synode als kollektives Leitungsorgan der Kirche wurde wie die Entstehung des Bischofsamts in den einzelnen (Stadt)gemeinden in der apostolischen Tradition und Sukzession begründet. Seit dem 2. Jahrhundert (Ignatios von Antiocheia) wurde die besondere Bedeutung des Bischofs für das Leben der Kirche herausgestrichen; man sah ihn nicht nur in der Nachfolge der Apostel, sondern auch als ein Abbild Christi (des ersten »Oberhirten« oder »Erzpriesters«) – besonders in seiner liturgischen Funktion und als »Quelle« jeglicher priesterlicher Tätigkeit in seinem Sprengel.

Und so wie die Apostel ihren Sendungsauftrag von Christus nicht einzeln, sondern in ihrer Gesamtheit erhalten hatten, sollten auch die Bischöfe gemeinsam über die Leitung der Kirche beraten – nach dem Vorbild des sogenannten Apostelkonzils von Jerusalem um 50 n. Chr. (Apg 15, 6–29).

Innerhalb der Weihestufe der Bischöfe besaßen alle Oberhirten prinzipiell die gleichen Rechte; hierarchische Unterschiede ergaben sich aber allmählich hinsichtlich des Umfangs ihrer jurisdiktionellen Befugnis, meist entsprechend der Bedeutung der Stadt, der sie vorstanden. Schon die Kanones (Nr. 4 und 5) des ersten Ökumenischen Konzils von Nikaia 325 schrieben die besondere Rolle des Bischofs der jeweiligen Provinzhauptstadt (Metropolis) fest; im Laufe der 4. Jahrhunderts wuchs die Bedeutung des Metropoliten an (Kanon Nr. 9 von Antiocheia 341). Die Metropolitansprengel orientierten sich ursprünglich an der weltlichen Provinzeinteilung; diese (Kirchen)provinzen hatten in Byzanz aber auch weiter Bestand, als sie als staatliche Verwaltungseinheiten gar nicht mehr existierten. Der Metropolit war der erste Bischof seines Gebiets und hatte alle Suffraganbischöfe seiner Kirchenprovinz zu überwachen.

Die Patriarchate als übergeordnete Instanz zu den Bistümern und Metropolen entstanden allmählich im 4. und 5. Jahrhundert, zuerst in Gestalt der Oberhirten der großen Zentren des Reiches Rom, Alexandria in Ägypten und Antiocheia in Syrien (Kanon Nr. 6 von Nikaia 325), die schon seit längerem einen gewohnheitsrechtlichen Vorrang vor ihren benachbarten Metropolen genossen. Im Fall von Konstantinopel, das der »latecomer« unter den alten Patriarchaten war, legte das zweite ökumenische Konzil in Konstantinopel 381 (Kanon Nr. 3) einen Ehrenvorrang für den Bischof der neuen

Reichshauptstadt, aber noch keinen Jurisdiktionsbereich fest. Erst Kanon Nr. 28 des Konzils von Chalkedon 451 (erneuert im Kanon Nr. 36 des Quinisextums von 692) formulierte die Vorrechte Konstantinopels analog zu Rom und definierte seinen Sprengel (die Diözesen Thracia, also der östliche Balkan, sowie Asia und Pontus – Kleinasien, dazu kamen im Laufe des 8. Jahrhunderts noch das Illyricum und Unteritalien). Alle Metropolen (und jene Oberhirten, die keinem Metropolit unterstanden, aber selbst keine Suffraganbistümer hatten und für die sich die auch anderwärtig gebrauchte Bezeichnung *archiepiskopos* – Erzbischof – einbürgerte) in diesen Regionen unterstanden dem Patriarchen ähnlich wie die Bischöfe einer Provinz ihrem Metropolit und hatten von ihm die Weihe zu empfangen – R. Potz verglich seine Stellung mit der eines »Obermetropoliten«.

Gemäß dem Ideal einer gemeinschaftlichen kirchlichen Leitung war das höchste Organ innerhalb eines Metropolitanverbandes die Metropolitsynode, die sich aus dem Metropolit, der sie – schon seit Nikaia – zweimal jährlich (laut Kanon Nr. 8 des Trullanums zumindest einmal, vgl. auch Kanon Nr. 20 von Antiocheia) einberufen mußte, und den ihm unterstehenden Bischöfen (mindestens zwei), die zum Besuch der Synode verpflichtet waren, zusammensetzte. Ihr oblag die Gerichtsbarkeit innerhalb der Metropolis (sie war die erste Instanz bei Rechtsstreitigkeiten, in die ein Bischof verwickelt war), die Wahl, Einsetzung und auch Absetzung der Suffraganbischöfe, die Überwachung der Amtsführung der einzelnen Bischöfe, aber auch des Glaubenslebens und der Rechtsgläubigkeit des Klerus und der Bevölkerung.

In Entsprechung zur Metropolitsynode entstand eine »ordentliche« Patriarchal-



Abbildung 1: Der Sprengel des Patriarchats von Konstantinopel. Auf der Grundlage der Karte in: J. Koder, Der Lebensraum der Byzantiner. Historisch-geographischer Abriss ihres mittelalterlichen Staates im östlichen Mittelmeerraum (Byzantinische Geschichtsschreiber, Ergänzungsband 1), Nachdruck mit bibliographischen Nachträgen Wien 2001, 107.

synode und war nach der Novelle Nr. 137 des Kaisers Justinians von 565 von all jenen dem Patriarchat unterstehenden Oberhirten zu besuchen, denen keine Suffraganbischöfe unterstanden und die somit ohne »eigene« Synode in ihren Provinzen waren. Ursprünglich war sie wie die Metropolitansynode zweimal im Jahr einzuberufen (im Juni oder September).

Als zweite Form der patriarchalen Synode ist die »große« Synode zu unterscheiden, zu der alle Metropoliten des Patriarchats eingeladen wurden, um besonders wichtige Fragen zu entscheiden. Ihr oblag die grundsätzliche Regelung des Glaubenslebens und der kirchlichen Disziplin. Kanon Nr. 17 des Konzils von Konstantinopel 869 legte das Recht der Patriarchen, ihre Metropoliten und Erzbischöfe (mit einer Zweimonatsfrist) zur Synode einzuberufen, dezidiert fest.

Von der »endemischen« zur »ständigen« Synode

Schon vor der Definition des Sprengels des Patriarchen von Konstantinopel entstand die *Synodos endemusa* – als Versammlung aller Bischöfe, die sich in der Hauptstadt aufhielten (die *endemuntis* – analog zum Namen der *Synodos endemusa*), ursprünglich auch jener, die gar nicht zum Sprengel des Patriarchen gehörten. In ihrer Anfangszeit wurde sie ad hoc zusammengerufen, vor allem, um auf Veranlassung des Kaisers konkrete kirchliche

Fragen (die das Gebiet des Patriarchats gar nicht betreffen mußten) zu diskutieren – eine erste derartige Versammlung fand am 30. September 394 im Baptisterium der Hagia Sophia zur Schlichtung eines Streits um das Bistum Bostra im Sprengel von Antiocheia statt.³ Schon damals wurde der Vorsitz dem Oberhirten des noch jungen Patriarchats (Nektarios) anvertraut; vorerst blieb diese in den Kanones gar nicht vorgesehene Form der Synode aber eine »außerordentliche« Erscheinung.

Entscheidend für die weitere Entwicklung wurde, daß die *Synodos endemusa* sich allmählich zu einer ständigen Institution entwickelte, die die Leitung des Patriarchats begleitete. Voraussetzung dafür war die fast permanente Anwesenheit einer Zahl von zum Besuch dieser Synode berechtigten Metropoliten und Erzbischöfen in der Hauptstadt – diese Möglichkeit bestand für jene Oberhirten, deren Sitze nahe Konstantinopels lagen (und die somit die kanonisch vorgeschriebene Betreuung ihres Bistums mit einer regelmäßigen Präsenz in Konstantinopel verbinden konnten), und für jene, die ihre Sprengel aufgrund äußerer Umstände nach ihrer Weihe gar nicht aufsuchen konnten (oder wollten). Letzteres Phänomen trat erstmals in großem Umfang im 7. Jahrhundert mit den Verlusten von dem Patriarchat unterstehenden Reichsgebieten an die Araber in Kleinasien und die Slawen und Bulgaren auf

dem Balkan auf; das Concilium Quinisextum legte aber 692 in seinem Kanon Nr. 18 fest, daß diese Oberhirten sich sofort wieder in ihre Sprengel zu begeben hätten, wenn der Hinderungsgrund beseitigt war. Die Realität sah allerdings anders aus, vor allem, als mit dem Vordringen der Seldschuken nach Kleinasien, wo sich die weitaus meisten Metropolen des Patriarchats befanden, in den letzten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts viele weitere Oberhirten zum Verlassen ihrer Sprengel gezwungen wurden. Manche Metropoliten blieben aber auch einfach in der Hauptstadt, um auf die kirchliche Politik der Zentrale Einfluß nehmen zu können. Einen Vorwand dazu bot etwa der Rangtitel eines Synkellos (ursprünglich im Sinne eines »Zellengenossen« und geistlichen Begleiters des Patriarchen) oder gar Protosynkellos, den eine Reihe von Oberhirten in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts vom Kaiser erhielt – darüber, ob dieser vom Kaiser verliehene Rang auch Einfluß auf die Stellung in den kirchlichen Versammlungen wie der Synode habe, entbrannte ein heftiger Streit (der 1065 dahingehend entschieden wurde, daß der Synkellosrang nicht einen höheren Rang in der Kirche bedeutete). Nicht vergessen werden darf, daß für die Bewältigung des »Tagesgeschäfts« des Patriarchats eine Anzahl von Oberhirten, die dem Patriarchen etwa bei Metropolitenwahlen beisaßen, durchaus notwendig war. So bereitete sich das »Stän-

digwerden« der Synode im 11. und 12. Jahrhundert vor.⁴

Doch »für die endemische Synode gab es überhaupt keinen Kanon«, wie B. Stephanides feststellt. In der Praxis übernahm man für die Synodos endemusa die Bestimmungen, die für die »ordentliche«, also zweimal im Jahr einzuberufende Patriarchalsynode beziehungsweise für die Metropolitansynoden (siehe oben) als Vorbild der Patriarchalsynode erlassen worden waren. Als sich 1186 der Metropolit von Kyzikos und weitere Oberhirten bei Kaiser Isaak II. Angelos darüber beschwerten, nicht schriftlich zur Wahl diverser Bischöfe geladen worden zu sein, obwohl sie sich in Konstantinopel aufgehalten hatten, erklärte der Kaiser diese Wahlen – unter Berufung auf die Kanones Nr. 4 des Nicaenum I und Nr. 19 von Antiocheia (sie legten fest, daß die Wahl eines Bischofs möglichst durch alle Bischöfe der Kirchenprovinz erfolgen sollte), also Bestimmungen über die Metropolitansynode – sogar für ungültig.⁵ Ähnliches ist auch im Patriarchatsregister zu beobachten: im synodalen Schreiben vom Juni 1354 an Metropolit Alexios von Kiev wird er von der kanonisch (!) festgelegten Pflicht, sich jährlich einmal in der Synode einzufinden, befreit, er soll aber jedes zweite Jahr erscheinen oder seine Vertreter entsenden, »wegen der anfallenden zwingenden kirchlichen Erfordernisse, aber auch wegen der in seinem ganzen Sprengel auftauchenden dringenden Fragen.«⁶ Die Oberhirten konnten unter dem Verweis auf diese Kanones ihre Präsenz in der Hauptstadt und in der Synode nun leicht begründen.

Als sich nach der lateinischen Eroberung 1204 Patriarchat und Synode im Exil in Nikaia neu konstituierten, scheint dort die Entwicklung zu einer ständigen Synodos endemusa zu einem Abschluß gekommen zu sein – neben den Oberhirten aus Kleinasien fanden nun Metropolitane aus den an die Lateiner verlorenen Sprengeln in Griechenland in Nikaia permanente Zuflucht. Mit der Rückeroberung Konstantinopels durch die Byzantiner 1261 wurde die ständige Synode wieder an ihrem alten Versammlungsort »endemisch«.

Die Zusammensetzung der Synodos endemusa in spätbyzantinischer Zeit

Die Mitglieder der Synode waren also die in Konstantinopel anwesenden Metropolitane und Erzbischöfe des patriarchalen Sprengels unter Vorsitz des Patriarchen. An der Synode nahmen zwar zeitweilig auch andere Kleriker (vor allem die höchsten Vertreter des patriarchalen Klerus) und Laien (etwa Amtsträger des Kaisers, zu manchen Anlässen der Kaiser

selbst) teil, aber die Entscheidungsbefugnis lag bei den Oberhirten. Ihre Reihen wurden selten auch durch in Konstantinopel anwesende Metropolitane aus anderen Patriarchaten, ja sogar fremde Patriarchen vermehrt.⁷

Die Frage nach Zusammensetzung der Synode ist die Frage nach der Rekrutierung des spätbyzantinischen Episkopats.⁸ Die schon in den vorangegangenen Jahrhunderten dominante Herkunft der Bischöfe aus dem Mönchtum erhielt in der Spätzeit fast exklusiven Charakter; so finden sich kaum mehr Oberhirten aus den Reihen des im 12. Jahrhundert noch stark vertretenen patriarchalen Klerus. Für die – meist selbst aus dem Mönchtum kommenden – Patriarchen galt die besondere Eignung von bewährten Mönchen oder Äbten für das Oberhirtenamt aufgrund ihres besonders hohen geistlichen Anforderungen entsprechenden Lebens als erwiesen; weitere Merkmale wie Bildungsstand (aber mehr in geistlichen denn in weltlichen Dingen), Bewährung in Leitungsämtern (etwa als Abt) oder genaue Kenntnis und Befolgung der kanonischen Bestimmungen werden aber ebenso als Ausweis der Eignung für das Episkopat erwähnt.

Einfluß auf die Wahl konnten natürlich auch Patriarch (so förderten manche die Wahl von Mitbrüdern aus ihrem früheren Kloster), der Kaiser (dazu siehe unten) und im Fall auswärtiger Metropolen wie Rußland oder in den Donaufürstentümern auch fremde Herrscher nehmen. Selten haben wir Hinweise auf Initiativen des Kirchenvolks der entsprechenden Metropolis – so 1400 im Fall von Anchialos oder 1401 im Fall von Gangra, wobei der Kandidat der Christen von Gangra gewählt wurde, während der Patriarch den von den Bewohnern von Anchialos nominierten Priestermonch zwar zur Prüfung nach Konstantinopel lud, sie aber gleichzeitig ermahnte, daß ein solcher aus dem Volk kommender Wahlvorschlag »gegen die Ordnung der Kirche Christi und die göttlichen und heiligen Kanones« sei.⁹

Wesentliche Veränderungen in der Zusammensetzung des hohen Episkopats gingen mit (kirchen)politischen Entscheidungen einher, die Angehörige unterlegener Gruppen ihr Amt kosten und andere zu den höchsten Würden führen konnten – so sind uns zum Beispiel die Namen von neun Oberhirten bekannt, die als Antipalaminen nach 1347 abgesetzt wurden, während zum selben Zeitpunkt zwölf Vertreter des palamitischen Lagers die Beförderung zum Metropolitane erhielten.¹⁰

Betrachtet man die Bistumsverzeichnisse dieser Zeit, so mag das Phänomen der großen Vermehrung der Zahl der Metropolitane

bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts bei gleichzeitiger Schrumpfung des Reichsgebiets verwundern; doch wurden diese Erhebungen vor allem in den dem Reich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts noch verbleibenden Gebieten wie Makedonien und Thrakien vorgenommen, wo Kaiser und Kirche im kleineren Reich wichtig gewordene Städte damit auszeichneten. Dies entsprach sogar den Kanones (Nr. 17 von Chalkedon und Nr. 38 des Quinisextums), die verfügten, daß der kirchliche Rang einer Stadt sich an ihrem weltlichen orientierten sollte (wenn auch diese Bestimmungen damals von Neugründungen von Städten oder einer Expansion des Reiches ausgingen). Diese neuen Oberhirten waren ebenso zum Besuch der Synode berechtigt. Bevor man aber vermeint, in der Synode eine Art Repräsentativorgan der Kirchensprengel des Reiches zu erkennen, sollte man nicht vergessen, daß nie eine Mehrzahl der Oberhirten tatsächlich an der Synode teilnahm. Im Patriarchat des Johannes XIII. Glykys (1315–1319) schwankte zum Beispiel die Zahl der Teilnehmer zwischen fünf und 25 (aus 44 verschiedenen Kirchen), an den Synodalsitzungen in der Bürgerkriegsjahren 1342–1345 nahmen zehn bis achtzehn Oberhirten (aus dreißig verschiedenen Kirchen) teil, in den Jahren 1364 bis 1367 unter Philotheos Kokkinos drei bis neunzehn (aus dreißig verschiedenen Kirchen), im Patriarchat des Neilos (1380–1387) fünf bis zwölf (aus 41 verschiedenen Kirchen); die Bistumslisten dieser Zeit verzeichnen aber 112 bis 116 Metropolen und 36 Erzbistümer im Sprengel des Patriarchats. Häufig vertreten waren die Metropolitane ranghoher Kirchen aus der Nähe Konstantinopels (etwa Herakleia in Thrakien) und jene aus altherwürdigen Metropolen Kleinasiens, die nach der türkischen Eroberung zwar nicht mehr in ihren Kirchen residieren konnten, aber aufgrund des hohen Ranges dieser Sprengel trotzdem ernannt wurden (etwa Kaisareia, Ephesos, Kyzikos, Nikomedeia, Nikaia oder Chalkedon).¹¹

Die Kompetenzen und Aufgabenfelder der Synode

Im Sinne einer gemeinschaftlichen Regelung des Glaubenslebens kam der Synode die Legislative im Bereich der Dogmatik, des Ritus, der kirchlichen Disziplin und der Moral – im Rahmen der Überlieferung und der Kanones der Kirche – zu, wobei grundsätzliche dogmatische Entscheidungen gesondert einberufenen, »großen« Synoden (in der Palaiologenzeit vor allem zu den Fragen der Kirchenunion und im Rahmen der Kontroverse über die Theologie des Gregorios Palamas) oder theoretisch sogar einem ökumeni-

schen Konzil (das die Byzantiner immer wieder als Vorbedingung einer Union mit der Westkirche forderten) vorbehalten bleiben sollten.

Ein weiterer wesentlicher Aufgabenbereich der Synode war ihre administrative Tätigkeit, vor allem im Bereich der Metropolen und Bistümer. Die Synode führte die Wahl und Versetzung (*metathesis*) von Metropoliten und Erzbischöfen durch; sie wies einem Oberhirten weitere Bistümer zur Verwaltung und Versorgung zu (*epidosis*), wenn seine eigene Kirche etwa aufgrund der Verwüstung durch feindliche Angriffe seinen Lebensunterhalt nicht mehr gewährleisten konnte oder er diese gar nicht aufsuchen konnte, da sie fremder (lateinischer oder muslimischer) Herrschaft unterstand; sie führte die Erhebung von Bistümern zu Erzbistümern oder Metropolen durch, aber auch deren Rückstufung, oder wies einem Oberhirten den höheren Rang (*topos*) einer vakanten Metropolis zu (beides allerdings oft nur in Bestätigung eines kaiserlichen Aktes); ihrem Urteil unterlagen auch die Sprengelgrenzen.¹²

Schließlich diente die Synode auch als Gerichtshof. Das Richteramt kam in der Kirche – wieder in Nachfolge der Apostel – den Bischöfen zu. Den Angehörigen des Klerus verboten die Kanones ausdrücklich, sich an die weltlichen Gerichte zu wenden; die Entscheidung der Streitfälle zwischen Klerikern gehörte zu den primären Aufgaben der kirchlichen Gerichte, wobei ein Instanzenzug analog zur hierarchischen Gliederung (Ortsbischof – Metropolit – Synode in Konstantinopel) bestand. Die theoretische Möglichkeit, sich dann noch an Rom als übergeordnetes Patriarchat zu wenden – zuletzt im 9. Jahrhundert zu beobachten – ist in der hier betrachteten Zeit nicht mehr relevant. In allen Streitfällen, die Metropoliten und Erzbischöfe betrafen (hier ging es meist um die Rechte an Gütern, Klöstern, Dörfern oder ganzen Bistümern), stellte die Synode in Konstantinopel die erste Instanz dar. Der Synode oblag auch die Überwachung der kirchlichen und klösterlichen Disziplin unter Ahndung von Verstößen und die Untersuchung von Vorwürfen gegen einen Kleriker, die eine höhere Weihe behinderten.¹³ Ihre Jurisdiktion über die Oberhirten konnte Eingriffe in die Amtsführung eines Metropoliten mit sich bringen (so die Annulierung einer Bischofswahl oder einer Priesterweihe) und beinhaltete auch die Möglichkeit der Absetzung eines Metropoliten – etwa jenes von Philippios 1337/1338 wegen Hochverrats und sittlicher Verfehlungen, wobei mit vierzehn Metropoliten das dafür kanonisch vorgeschriebene Quorum von zwölf Bischö-

Synodale Entscheidungen und Verfügungen aus den Jahren 1315 bis 1350 (PRK Bände I und II)

Sachgebiet	Nummern der Dokumente	Anzahl
Kirche und Kleriker (Glaubensleben, Disziplin, Priesterweihen)	8, 10, 12, 13, 19, 25, 26, 27, 30, 31, 42, 52, 53, 70, 91, 95, 109, 110, 111, 125, 127, 132, 136, 147, 155	25
Kirchliche Verwaltung (Bischofswahlen, Epidosis-Verleihungen usw.)	6, 7, 8, 15, 24, 29, 32, 34, 39, 40, 48, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 67, 96, 98, 131, 138, 148, 161, 163, 164, 165, 170	30
Kirchengut als Objekt der Verhandlung	5, 35, 60, 73, 78, 79, 80, 86, 88, 93, 97, 103, 106, 112, 121, 123, 124, 134, 135	19
Private Eigentumsstreitigkeiten (auch mit Beteiligung einer klerikalen Streitpartei, wenn es sich nicht um Kirchengut handelte)	9, 14, 22, 23, 28, 36, 37, 38, 43, 44, 45, 46, 47, 71, 74, 75, 76, 77, 90, 100, 101, 102, 150, 151, 152	25
Eherechtliche Angelegenheiten	11, 21, 36, 89, 92, 94	6
Zusammen		105

fen erreicht wurde, oder 1381 von Dorotheos von Peritheorion, der sich seiner von den Osmanen eroberten Kirche mit deren Hilfe wieder bemächtigte und dafür unter anderem entflozene christliche Gefangene an sie auslieferte (die Zwölfzahl wurde hier nur inklusive des Patriarchen erreicht).¹⁴ Die Gerichtsbarkeit der Synode erstreckte sich auch auf den Patriarchen – so setzte die Synode in Anwesenheit der Kaiserin Anna Palaiologina und des Kaisers Johannes V. Palaiologos im Februar 1347 den Patriarchen Johannes XIV. Kalekas wegen seiner antipalaminischen Politik ab; die kaiserliche Gegenwart weist schon auf den politischen Charakter dieses Urteils hin, das kirchenpolitisch den Frieden zwischen der Palaiologenpartei und Kaiser Johannes VI. Kantakuzenos im damals tobenden Bürgerkrieg vorbereitete.¹⁵

Die schwersten Strafen, die die Synode verhängen konnte, umfaßten den dauernden Ausschuß aus der kirchlichen Gemeinschaft (*anathema*), die Exkommunikation und den Ausschuß von den kirchlichen Sakramenten (*aphorismos*) und bei Klerikern die Absetzung vom Amt und der Verlust des Weihegrades (*kathairesis*). In der Regel erfolgte keine doppelte Bestrafung, so legte etwa auch Kanon Nr. 25 der Apostel fest, daß ein wegen eines schweren Vergehens verurteilter Kleriker abgesetzt, aber nicht auch noch exkommuniziert werden sollte. Zu einer Milderung der eigentlich kanonisch verfügbaren Bestrafung konnte es im Sinne der *oikonomia* kommen – jenes »esprit d'indulgence«, wie es J. Hajjar formulierte, der die Aufhebung der strikten Befolgung der kanonischen Regeln ermöglichte.¹⁶

Im Bereich der Laien betrachtete die Kirche sich für alle Fragen des Glaubenslebens und der Moral zuständig – am wichtigsten war hier der Komplex des Eherechts (dazu vgl. den Beitrag von C. Kraus), etwa die in der

byzantinischen Kirche möglichen Ehescheidungen.¹⁷ Das als Grundlage der kirchlichen Gerichtsbarkeit erachtete Christuswort bei Matthäus (Mt 18, 15–17) konnte aber auch als Ansatz dazu dienen, andere weltliche Streitfälle – etwa im Bereich des Sachen-, Obligationen- oder Erbrechts (s. den Beitrag von K. Mitsiou) – zwischen Christen vor das kirchliche Gericht zu bringen. Schon Kaiser Konstantin stellte es den Streitparteien frei, sich darauf zu einigen, ein kirchliches Gericht anzurufen; stammte eine Partei aus dem Klerus, war die kirchliche Gerichtsbarkeit ohnehin vorzuziehen. Mit dem Verfall der weltlichen Gerichtsbarkeit in der Palaiologenzzeit, wie er etwa in der Affäre um die *katholiki krita*, die vier »allgemeinen Richter«, die Kaiser Andronikos III. 1334 im Sinne einer Verbesserung der Rechtssprechung einsetzte (darunter der Metropolit Ioseph von Apros), von denen aber drei 1337 wegen Bestechlichkeit abgesetzt werden mußten, dokumentiert wird, wuchs der Zulauf zur kirchlichen Gerichtsbarkeit und ihrer höchsten Institution, der Synode in Konstantinopel.¹⁸

Eine ungefähre Vorstellung davon, in welcher Relation die verschiedenen Themen die Synode beschäftigten, mag die grobe Gliederung der synodalen Entscheidungen und Verfügungen aus den Jahren 1315 bis 1350 (PRK Bände I und II) nach Sachgebieten in der Tabelle geben.

Das Procedere synodaler Entscheidungsfindung und Gerichtsbarkeit

Der vorherige Abschnitt legte die Hauptaufgaben der Synode dar: als Entscheidungsgremium für die Lenkung der Kirche (Wahl und Versetzung von Bischöfen und so weiter) und als Gerichtshof.

Das synodale Wahlverfahren (*psephos*) hat Darrouzès aus den Quellen zusammen-

Chronologische Übersicht zur kirchlichen Entwicklung in Byzanz vom 13. bis zum 15. Jahrhundert¹

- 1204** Die Kreuzfahrer des Vierten Kreuzzugs erobern im April Konstantinopel, der ökumenische Patriarch Johannes X. Kamateros (1198–1206) flieht nach Thrakien; Entstehung von byzantinischen Nachfolgestaaten in Epiros (Nordwestgriechenland), Nikaia (Nordwestkleinasien) und Trapezunt (Nordostkleinasien).
- 1208** Wahl eines ökumenischen Patriarchen (Michael IV. Autoreianos, 1208–1214) unter der Ägide von Kaiser Theodoros I. Laskaris (reg. 1204–1222) in Nikaia, wo der Patriarch auch seinen Sitz im Exil einnimmt; sein Status wird von den anderen Nachfolgestaaten anfangs nicht anerkannt.
- 1219/1220** Anerkennung der Autokephalie der serbischen Kirche (Erzbistum mit Sitz im Kloster Žiča, ab 1253 in Peć) durch das Patriarchat in Nikaia, wodurch der Sprengel des mit Nikaia im Streit stehenden Erzbischofs Demetrios Chomatenos von Ohrid (1216–1236, dieser unterstützt Epiros) beschnitten wird.
- 1235** Anerkennung der Autokephalie der bulgarischen Kirche (Patriarchat in Tarnovo) durch Patriarch Germanos II. (1223–1240) in Nikaia, wieder auf Kosten des Erzbistums von Ohrid.
- 1260/1264** Jeweils Absetzung des Patriarchen Arsenios Autoreianos (1254–1260, 1261–1264) durch Michael VIII. Palaiologos (reg. 1259–1282), da der Patriarch den Kaiser bannte, als dieser den Thronfolger Johannes IV. Laskaris (reg. 1258–1261), für den er die Regentschaft führte, verdrängte. > Beginn des »Arsenitischen Schismas«, die Anhänger des Arsenios in Klerus, Mönchtum, Volk und Aristokratie lehnen die statt ihm geweihten Patriarchen ab.
- 1261** Rückeroberung von Konstantinopel durch Truppen Nikaia, Kaisertum und Patriarchat kehren in die Hauptstadt zurück.
- 1274** Um westlichen Plänen zur neuerlichen Eroberung Konstantinopels zu begegnen, schließt Kaiser Michael VIII. Palaiologos eine Union mit der Westkirche (Konzil von Lyon); Patriarch Joseph I. (1266–1275, 1282–1283) tritt aus Protest zurück, Widerstand in Klerus und Volk und durch die Arseniten.
- 1282** Beendigung der Union nach dem Tod Michaels VIII. durch seinen Sohn und Nachfolger Andronikos II. Palaiologos (reg. 1282–1328), der unionsfreundliche Patriarch Johannes XI. Bekkos (1275–1282) und andere Unionsfreunde im Episkopat werden abgesetzt; ihre Positionen werden zum Teil mit versöhnungsbereiten Arseniten besetzt, mit denen 1284 eine teilweise Verständigung gelingt.
- 1310** Aussöhnung und Beendigung des Schismas mit den Arseniten nach der erneuten Abdankung des streng asketisch-monastisch eingestellten Patriarchen Athanasios I. (1289–1293, 1303–1310), der mit großen Teilen von Episkopat und patriarchalem Klerus in Konflikt geraten war.
- 1315** 12. Mai: Datierung der ersten in den beiden uns erhaltenen Codices des Patriarchatsregisters eingetragenen Urkunde, das Inthronisationsgebet des Patriarchen Johannes XIII. Glykys (1315–1319) für die Kaiser Andronikos II., Michael IX. und Andronikos III. Palaiologoi.
- 1321–1328** Auseinandersetzungen zwischen Andronikos II. und seinem Enkel Andronikos III. Palaiologos (reg. 1328–1341) um den Thron; Patriarch Esaias (1323–1327, 1328–1334) stellt sich auf die Seite des Enkels, wird vom alten Kaiser abgesetzt, aber vom siegreichen Andronikos III. wieder eingesetzt.
- 1339** Ausbruch der Konflikte um den kalabresischen griechischen Mönch Barlaam, der die Gebetspraktiken der Athosmönche (Hesychasmus, Erlangung der Schau des göttlichen Taborlichts) als Irrlehre verurteilt; die Mönche des heiligen Berges um Gregorios Palamas antworten mit dem »hagiorhetischen Tomos«.
- 1341** Die Synode unter Patriarch Johannes XIV. Kalekas (1334–1347) entscheidet zugunsten des Palamas und seiner Anhänger gegen Barlaam, aber weitere Diskussion über das Taborlicht wird verboten.
- 1341–1347** Nach dem Tod des Andronikos III. bricht ein Bürgerkrieg zwischen der Regentschaft für den minderjährigen Johannes V. Palaiologos (reg. 1341–1391) und Johannes VI. Kantakuzenos (reg. 1347–1354), dem engsten Vertrauten des verstorbenen Kaisers aus; Kantakuzenos findet die Unterstützung der Palamiten, während die Regentschaft und Patriarch Johannes XIV. Kalekas sich auf die Antipalamiten um Gregorios Akindynos stützen.
- 1346** Der serbische Zar Stefan Dušan (reg. 1331–1355) erhebt das serbische Erzbistum mit Sitz in Peć ohne Rücksprache mit Konstantinopel zum Patriarchat; seine Eroberungen in Makedonien, eigentlich dem Konstantinopler Sprengel zugehörig, unterstellt er dem serbischen Patriarchen – daraus entsteht ein Schisma zwischen Konstantinopel und der serbischen Kirche, das bis 1375 andauert.
- 1347** Sieg des Johannes VI. Kantakuzenos im Bürgerkrieg (er wird zum Hauptkaiser neben Johannes V. Palaiologos); Patriarch Johannes XIV. Kalekas wird abgesetzt, Akindynos und andere Gegner der palamitischen Theologie verurteilt; Kandidaten für Metropolitensitze müssen nun ein palamitisches Bekenntnis ablegen.
- 1351** Synode zur Bestätigung der palamitischen Theologie (die Schau des Taborlichts bezieht sich auf die Energien Gottes, nicht sein Wesen) unter Johannes VI. Kantakuzenos und Patriarch Kallistos I. (1350–1353, 1355–1363), erneute Verurteilung mehrerer Antipalamiten.
- 1352–1354** Erneuter Bürgerkrieg zwischen Johannes VI. Kantakuzenos und Johannes V. Palaiologos; Patriarch Kallistos I. wird von Kantakuzenos durch Philotheos Kokkinos (1353–1354, 1364–1376) ersetzt, aber nach dem Sieg der Palaiologen von Johannes V. wieder eingesetzt; Johannes VI. Kantakuzenos verzichtet auf den Kaiserthron und zieht sich als Mönch Joasaph in ein Kloster zurück.
- 1367** Unionsverhandlungen mit Papst Urban V., das von Konstantinopel geforderte ökumenische Konzil kommt allerdings nicht zustande.
- 1368** Patriarch Philotheos Kokkinos (seit 1364 wieder im Amt) und die Synode verdammen nochmals die antipalamitischen Lehren und verurteilen den antipalamitischen Athosmönch Prochoros Kydones; der 1359 verstorbene Gregorios Palamas wird kanonisiert.

- 1369** Kaiser Johannes V. Palaiologos unternimmt eine Reise nach Westeuropa, um Hilfe gegen die vorrückenden Osmanen zu mobilisieren; in Rom legt er ein persönliches Bekenntnis zur Anerkennung des Papstes und des katholischen Dogmas ab.
- 1376–1379** Andronikos IV. Palaiologos stürzt seinen Vater Johannes V. und ersetzt Philotheos Kokkinos durch den Metropoliten von Sebasteia Makarios (1376–1379, 1390–1391) auf dem Patriarchenthron.
- 1379** Rückkehr von Kaiser Johannes V. an die Macht, der Palamasschüler Neilos Kerameus (1379–1390) wird Patriarch.
- 1390–1391** Johannes VII. Palaiologos, Sohn des Andronikos IV., stürzt Johannes V. und setzt erneut Makarios auf den Patriarchenthron; mit dem siegreichen Einzug von Kaiser Manuel II. Palaiologos (reg. 1391–1425) in Konstantinopel wird der vormalige Patriarch Antonios IV. (1389–1390, 1391–1397) wieder eingesetzt.
- 1393** Osmanische Eroberung der bulgarischen Hauptstadt Tarnovo, Ende des autokephalen bulgarischen Patriarchats.
- 1394–1402** Erste Belagerung Konstantinopels durch die Osmanen; Kaiser Manuel II. reist von 1399–1402 nach Italien, Frankreich und England, um Hilfe für sein Reich zu mobilisieren; in seiner Abwesenheit gelingt es den Gegnern des Patriarchen Matthaios I. (1397–1410), diesen wegen angeblichem dreifachen Bischofsamt (Matthaios war zuvor als Metropolit für Chalkedon gewählt und für Kyzikos geweiht worden) abzusetzen. Nach der Rückkehr des Kaisers wird der Patriarch rehabilitiert, und seine Gegner werden ihrerseits abgesetzt. Aus dieser Zeit stammen auch die letzten im zweiten erhaltenen Codex des Patriarchatsregisters eingetragenen Urkunden aus der Palaiologenzeit.
- 1438/1439** Zur Erreichung einer Kirchenunion mit der Westkirche und der Gewährung von Hilfe gegen die Osmanen reisen Kaiser Johannes VIII. Palaiologos (reg. 1425–1448) und Patriarch Joseph II. (1416–1439) mit zahlreichen Metropoliten und Klerikern nach Italien zum Unionskonzil in Ferrara und Florenz; die Einigung kommt nach dem Tod des Patriarchen zustande, das Unionsdekret wird von fast allen Metropoliten unterzeichnet. Nach der Rückkehr nach Konstantinopel findet die Union allerdings heftigen Widerstand in Klerus und Volk, mehrere Metropoliten widerrufen ihr Bekenntnis zur Union. Da die

westliche Hilfe ausbleibt oder wie im gescheiterten Kreuzzug von Varna (1444) erfolglos endet, verlieren auch die Kaiser allmählich das Interesse an der Union.

- 1448** Eine lokale Synode der russischen Bischöfe wählt im Dezember Iona von Rjazan zum Metropoliten von Kiev ohne Zustimmung von Konstantinopel, das man wegen der Union von 1439 als in der lateinischen Häresie befindlich betrachtet, und erklärt sich damit de facto für autokephal.
- 1451** Der unionsfreundliche Patriarch Gregorios III. Melissenos (1445–1451) flieht nach Rom; es wird kein neuer Patriarch eingesetzt, die Leitung der Kirche übernimmt die von den Unionsgegnern dominierte »Heilige orthodoxe Synaxis, mit der Verwaltung der orthodoxen Kirche betraut«, die unter anderem im Kontakt mit der hussitischen Gemeinde in Prag steht.
- 1453** Die Osmanen erobern am 29. Mai Konstantinopel; Kaiser Konstantinos XI. Palaiologos (reg. 1448–1453), der angesichts der Bedrohung noch einmal versuchte, die Union zu forcieren, fällt im Kampf.
- 1454** Der Unionsgegner Gennadios II. Scholarios (1454–1456, 1463, 1464–1465) wird am 6. Jänner als erster Patriarch unter der Ägide des osmanischen Sultans eingesetzt; der Patriarch dient nun als Vertreter der orthodoxen Bevölkerung im Osmanischen Reich.
- 1459** Endgültige Eingliederung Serbiens in das Osmanische Reich, Ende des autokephalen serbischen Patriarchats von Peć.

Anmerkung

1. Vgl. H. G. Beck, *Geschichte der orthodoxen Kirche im byzantinischen Reich*, Göttingen 1980, 183–264; J. M. Hussey, *The Orthodox Church in the Byzantine Empire*, Oxford 1990, 184–219; M.-H. Congordeal, Die byzantinische Kirche von 1274–1453, in: M. M. du Jourdin/A. Vauchez/B. Schimmelpfennig (Hg.), *Die Geschichte des Christentums. Band 6: Die Zeit der Zerreißproben (1274–1449)*, Freiburg 1991, 132–204; s. dazu auch die Artikel im *Oxford Dictionary of Byzantium*, im *Lexikon des Mittelalters* und im *Dictionnaire d'Histoire et de Géographie Ecclésiastiques*; für einzelne Persönlichkeiten dient als Nachschlagewerk das *Prosopographische Lexikon der Palaiologenzeit*, hg. von E. Trapp, 12 Bände und 2 Addenda, Wien 1976–1996 bzw. in der CD-ROM-Version, Wien 2001.

gefaßt¹⁹: wurde die Vakanz einer Metropolis oder eines Erzbistums festgestellt, ließ der Vorsitzende der Synode (in der Regel der Patriarch) die zur Teilnahme berechtigten, in Konstantinopel befindlichen Oberhirten zusammenrufen. Nach der Eröffnung der Sitzung verließ der Patriarch die Synode, während die Oberhirten Kandidatenvorschläge prüften und durch mündliche und schriftliche Zeugnisse die Eignung der Kandidaten zu verifizieren versuchten. Schließlich einigten sie sich auf einen Dreivorschlag, der dem Patriarchen vorgelegt wurde (handelte es sich um eine Patriarchenwahl, die ebenfalls der Synode oblag, dem Kaiser); dieser erwählte einen der drei Kandidaten oder verwies, wenn er alle drei ablehnte, die Wahl erneut an die Synode zurück. War ein Oberhirte designiert (*hypopsephios*) und nahm er die Wahl an, schritt man nach einiger Zeit zu seiner Weihe entsprechend den liturgischen Vorschriften. Danach erhielt der geweihte Oberhirte ein Schreiben, das seine Ordination und seine Befugnisse bestätigte, allenfalls auch Dokumente über weitere Rechte, die ihm Synode oder Patriarch verliehen. Zusätzlich konnten ihm weitere schriftliche Zusicherungen abgefordert werden (etwa bezüglich seiner Treue zum Kaiser, seiner Rechtgläubigkeit oder seiner Bereitschaft, sein Bistum auch tatsächlich aufzusuchen). Alle diese Dokumente wurden – aber bei weitem nicht immer – in das Register des Patriarchats übertragen.

Das kanonische Prozeßrecht orientierte sich am römischen Prozeßrecht und kannte entsprechend zwei Arten des Prozesses – jenen, der durch die Erhebung einer Anklage eingeleitet wurde, und jenen, der von Amts wegen gegen eine Partei angestrengt wurde.²⁰ Die Kanones aber verordneten spezifische Regeln des kirchlichen Prozesses; so wurde etwa die Berücksichtigung einer Klage gegen einen Kleriker oder Bischof auch von der Unbescholtenheit und dem Lebenswandel des Klägers abhängig gemacht (vgl. Kanon 74 der Apostel, Kanon 6 von Konstantinopel 381, Kanon 21 von Chalkedon 451). Wurden Kläger und somit Klage von der Synode akzeptiert, entsprach das weitere Procedere jenem des römischen Prozeßrechts; als illustratives Beispiel sei hier der erste Prozeß gegen den Protopapas Konstantinos Kabasilas unter Patriarch Neilos aus dem Jahr 1383 angeführt, der aufgrund der Tatsache, daß der Beklagte der oberste Priester des Klerus des Kaisers war, besondere Brisanz besaß.²¹ Am Beginn der Urkunde heißt es: »Im Monat August, dem 24., einem Montag, der sechsten Indiktion, unter dem Vorsitz unseres hochheiligsten Herrn, des ökumenischen Patriarchen, in seinen (des Patriarchen) in den rechten Katechumenen

[die Katechumenenräume der Hagia Sophia, seit dem 9. Jahrhundert der gebräuchlichste Versammlungsort] befindlichen Räumlichkeiten, wobei mit seiner großen Heiligkeit Beisitzer waren die heiligsten Oberhirten und Hypertimoi von Ungroblachia [das Fürstentum der Walachei], der auch den Rang von Nikomedeia innehat, von Monembasia, von Myra, von Laodikeia und von Chama, wobei auch andere abwesende Oberhirten ihr Votum abgaben, trat aus der Reihe der frommen Episkopeiani und Türsteher des patriarchalen Kellion der Priester und Ekklesiarch Georgios Panormenos vor das Gericht und übergab Anklageschriften gegen den Protopapas der Blachernen, Konstantinos Kabasilas. [...], die im Wortlaut diese Hauptanklagepunkte enthielten:²² Die Anklageschrift nannte fünf Hauptanklagepunkte, die Verfehlungen des Kabasilas gegen das Ehrerecht und den Anstand und die Würde des Priesteramtes betrafen. Nach der Verlesung der Anklage »entschied die heilige Synode, den Protopapas über diese Dinge zu befragen und jeden einzelnen der Anklagepunkte kanonisch zu untersuchen«. Der Ankläger Panormenos wurde nun aufgefordert, Beweise und Zeugen zu jedem der Punkte vorzubringen (bei Prozessen über Eigentumsverhältnisse kam natürlich schriftlichen Rechtstiteln – *dikaionmata* – die größte Bedeutung zu, aber auch hier wurden oft Zeugen gehört); diese Zeugen wurden vorgeführt, von der Synode »unter der Androhung der Exkommunikation befragt« und ihre Aussagen – teilweise wörtlich – mitprotokolliert. Danach bekam der Beklagte die Gelegenheit, zu den Anklagen Stellung zu nehmen und Entlastendes oder Milderndes vorzubringen – in diesem Fall ohne Erfolg, denn nach Abschluß der Beweisführung »entschied und bestimmte die göttliche und heilige Synode, wobei auch unser hochheiligster Herr, der ökumenische Patriarch, zustimmte«, daß Kabasilas »abgesetzt und vom Kreis der Priester ausgeschlossen und völlig der Priestervürde entkleidet« wird, und deshalb wurden Anklageschrift, Protokoll der Befragung und Urteil »auch in das vorliegende heilige Register eingetragen, damit dieser niemals mehr in die Priestervürde Aufnahme findet«. Für einen weniger prominenten Beklagten wäre das Verfahren damit zu Ende gewesen, doch als Protopapas des kaiserlichen Klerus verfügte Kabasilas über mächtige Freunde, darunter Kaiser Johannes V. Palaiologos selbst, und auf ihre Intervention hin (»weil der Papas Konstantinos die göttlichen und kaiserlichen Ohren belästigte«, wie das Patriarchatsregister vermerkt) mußte sich die Synode in den folgenden zwei Jahren noch vier weitere Male mit diesem Fall auseinandersetzen. Dabei wurden zusätzliche Zeugen gehört, der Metropolit von Derkos in Thrakien mit der Befragung eines Zeugen,



Abbildung 2: Kaiser Johannes VI. Kantakuzenos inmitten der Synode von 1351. Paris, Bibl. Nat., Ms. Grec. 1242, fol. 5v.

der aus Konstantinopel in diesen Sprengel übersiedelt war, beauftragt (das Protokoll dieser Befragung wurde schriftlich an die Synode übermittelt), einige Zeugen nochmals vorgeladen und auch frühere in das Register des Patriarchats eingetragene Versprechen des Kabasilas beigebracht (wahrscheinlich durch den »Hüter« des Registers, den Megas Chartophylax des Patriarchen). Am Ende dieses aufwendigen (und wie überhaupt das Procedere der Synode stark verschriftlichten) Verfahrens blieb aber das Urteil der Synode auch gegen alle Versuche der Beeinflussung bestehen.

Während in diesem Fall die in der Synode anwesenden Oberhirten in relativer Einigkeit agierten, findet im Patriarchatsregister manchmal auch die Uneinigkeit der Mitglieder der Synode ihren Niederschlag – jedoch selten, da man bemüht war, die Eintracht und die einmütige Beschlußfassung besonders herauszustreichen.²³ Die Kanones regelten auch diesen Fall und legten fest, daß der

Beschluß der Mehrheit (oder vielmehr *ton pleionon* – »der meisten«, also wohl einer eindeutigen Mehrheit von deutlich über 50 Prozent – vgl. zu diesem Phänomen auch die Ausführungen von E. Flaig) der Oberhirten bindend war, sollte kein Konsens hergestellt werden können (Kanon Nr. 6 des Nicaenum I, Kanon Nr. 19 der Synode von Antiocheia). Dies war von der mit ihrer Ansicht unterlegenen Minderheit zu akzeptieren; so stellte 1380 auch Metropolit Theophanes von Nikaia, der als einziger gegen eine Neuregelung der Verwaltung der russischen Kirche opponiert hatte, fest (wie das Register protokolliert): »weil die Kanones besagen, daß der Beschluß der Mehrheit siegt, möge es gemäß dem Kanon geschehen.« Anders reagierte Metropolit Makarios von Sebasteia auf eine Abstimmungsniederlage: 1375/1376 sprach er sich zusammen mit zwei weiteren Metropoliten gegen die Wahl des Matthaios Phakrases zum Metropolit von Serres aus und unterlag. Entgegen dem Kanon lehnte Makarios »in Streit-

stüchtiger Weise« aber Phakrases weiter als Metropolit ab (wobei die Synode durchaus auch Strafmaßnahmen gegen ein Mitglied ergriff, das eine ihrer Entscheidungen verwarf, so den Erzbischof von Kos 1315), und als er als Günstling von Kaiser Andronikos IV. Palaiologos nach dessen Putsch im Juni 1377 den Patriarchenthron bestieg, bot sich ihm die Gelegenheit, die ungeliebte Entscheidung zu revidieren. Die Wahl als solche war rechtens und somit nicht aufzuheben, aber Makarios ließ eine Reihe von Anklagen gegen Phakrases erheben – darunter wegen Mordes – und erklärte ihn für abgesetzt (ein Urteil, das nach dem kurzen ersten Patriarchat des Makarios als unkanonisch aufgehoben wurde; interessanterweise unterzeichnete aber Matthaios Phakrases dann 1390 jenen Synodalakt, der Makarios ein zweites Mal auf den Patriarchenthron hob). Angesichts der Möglichkeit solcher fortdauernder Zerwürfnisse unter den Oberhirten war die Synode sicher meist bestrebt, nicht nur um des Ideals der brüderlichen Eintracht willen einen Konsens unter den Mitgliedern herzustellen. Manchmal konnte dieser Konsens auch nachträglich herbeigeführt werden: zwei Metropoliten schlossen sich 1351 dem Freispruch des Priestermonchs Niphon vom Vorwurf der Ketzerie nach Beibringung weiterer Beweise nachträglich an.²⁴

In welcher Form die Oberhirten ihr Votum oder ihre Meinung (*gnome*) in der Synode abgaben, mag ebenfalls ein Fall synodaler Uneinigkeit aus dem zweiten Patriarchat des Kallistos I. von 1361 dokumentieren²⁵; die Synode behandelte auf Anordnung des Kaisers ein Memorandum, das der Metropolit Iakobos von Chalkedon und der designierte Metropolit von Thessalonike Neilos Kabasilas vorgelegt hatten, in dem sie dem Patriarchen zu große Toleranz in Eherechtsangelegenheiten vorwarfen und eine grundsätzliche Behandlung solcher Fälle vor der Synode forderten. Als diese beiden Oberhirten sowie der Metropolit von Sugdaia (auf der Krim) den Synodalbeschluss, der sich gegen diese Forderung aussprach, ablehnten, beschloß die Synode, das Votum jedes einzelnen Oberhirten wörtlich zu protokollieren. Folgt man diesem Protokoll, dann gaben die Oberhirten ihre Stellungnahmen nacheinander in der hierarchischen Reihenfolge ihrer Metropolitansitze, so wie sie in den Bistumsverzeichnissen festgelegt wurden, ab, der ranghöchste anwesende Metropolit (hier jener von Herakleia in Thrakien) als erster. Der Umfang der protokollierten Voten reicht von einer ausführlichen Darlegung der eigenen Position bis zur kurzen Wortmeldung: *»Ich schließe mich uneingeschränkt den [...] Stellung-*

nahmen meiner Brüder, der Erzpriester [...] an.« War dies das übliche Procedere, so kam den ranghöheren Metropoliten ein gewisser Einfluß auf die Meinungsbildung der nachfolgenden Oberhirten zu, sollten diese noch nicht zu einem eigenen feststehenden Urteil gekommen sein. In einer späteren Urkunde wird geschildert, daß *»gemäß der Gewohnheit«* der Megas Chartophylax die Befragung der Metropoliten – wieder in ihrer hierarchischen Reihenfolge – durchführte.²⁶ Möglich war auch die Stimmübertragung (*dia gnome*) eines abwesenden Metropoliten an einen Amtskollegen, aber auch an den Patriarchen beziehungsweise die schriftliche Übermittlung einer *gnome* an die Synode.

Zu beachten ist aber insgesamt, daß die Oberhirten ihre Entscheidungen in der Synode nicht nur auf dem Boden der Kanones und im Wunsch, dem Wohl der Kirche zu dienen, fällten, sondern vor allem Patriarch und Kaiser einen nicht geringen Einfluß auf die Beschlüsse ausübten; wie bei allen Gremien fanden Abstimmungen nicht in einem »Vakuum« statt.

Das Verhältnis von Patriarch und Synode

Im Idealfall lenkten der Patriarch und *»seine im Heiligen Geist geliebten priesterlichen Mitbrüder«*, die Oberhirten, in Eintracht das Geschick der Kirche. Realiter waren manche Patriarchen nicht bereit, den Ansprüchen der Oberhirten auf eine Beteiligung an der Führung des Patriarchats zu entsprechen.

Der Patriarch benötigte die Synode dort, wo die Kanones das Urteil einer größeren Zahl von Metropoliten vorschrieben – etwa bei der Absetzung eines Bischofs (12) oder eines Priesters (6); in diesen Fällen, wo ihre Zahl entscheidend war, achtete man besonders darauf, die anwesenden Oberhirten auch namentlich zu vermerken. Der Patriarch hatte aber im übrigen die Möglichkeit, die Synode nicht nur aus den Angelegenheiten des unmittelbaren patriarchalen Jurisdiktionsbereichs (Konstantinopel sowie die überall im Reich befindlichen patriarchalen Klöster und Besitzungen) herauszuhalten, sondern etwa auch die Verwaltung ganzer Metropolen ohne Beteiligung der Synode zu regeln. So übertrug Kallistos I. 1355 dem Metropoliten Neophytos von Bizye in Thrakien die Verwaltung des Erzbistums Derkos oder Philotheos Kokkinos 1366 dem Priestermonch Neophytos jene der Metropolen Athen und Euripos²⁷; in diesen Schreiben wird die Synode mit keinem Wort erwähnt. Mehrere weitere solche Urkunden, in denen der Patriarch dort alleine agierte, wo sonst meist die Synode beteiligt wurde, finden sich im Patri-

archatsregister. Dieses Phänomen erstreckt sich aber zum Beispiel nicht auf die Bestellung von Oberhirten, wo die Kanones klar eine Wahl durch die Synode forderten.

Die aussagekräftigsten Dokumente zur Abneigung des Patriarchen gegen die ständige Präsenz der Oberhirten in Konstantinopel stellen die Briefe des Patriarchen Athanasios I. aus seinem zweiten Patriarchat von 1303 bis 1309 dar, also kurz nach den ersten türkischen Eroberungen in Westkleinasien. Der Patriarch, eigentlich permanent im Konflikt mit allen kirchlichen Kreisen (weshalb er 1293 schon einmal abgedankt hatte), forderte den Kaiser mehrmals dazu auf, für die Abreise der Oberhirten in ihre Kirchen zu sorgen (darunter waren solche, die noch unter byzantinischer Herrschaft standen), die der seelsorglichen Betreuung bitter entbehrten. Insgesamt nutzten die Bischöfe nach Ansicht des Athanasios I. ihren Aufenthalt in Konstantinopel zur ständigen Opposition gegen den Patriarchen, beanspruchten die ohnehin angespannten Finanzen des Patriarchats und mißbrauchten ihre richterliche Funktion in der *Synodos endemusa* für die Annahme von Bestechung. Tatsächlich gelang es dem Patriarchen in der Folge, einige Oberhirten zum Verlassen der Hauptstadt zu bewegen. Zeitweilig umgab sich Athanasios auch mit einer »Synode« von Äbten hauptstädtischer Klöster, doch entbehrt der Patriarch Athanasios immer wieder zugeschriebene Plan, die Synode der Metropoliten gänzlich durch eine aus Äbten bestehende zu ersetzen, jeder kanonischen Grundlage. Diese Interpretation stützt sich auf eine Stelle beim Historiker Georgios Pachymeres, der berichtet, daß Athanasios 1307 während des Konflikts mit dem Klerus der Hagia Sophia »Synoden« mit Äbten abhielt. Dabei ist aber zu beachten, daß einerseits der Streit mit dem Klerus der Hagia Sophia in die alleinige Jurisdiktion des Patriarchen fiel (er also die Synode gar nicht damit befassen mußte), andererseits Athanasios sowohl vorher als auch nachher die *Synodos endemusa* um sich versammelte.²⁸ Wenn sich der Patriarch in dieser seine eigene Kirche betreffenden Frage mit den Äbten der Hauptstadt an Stelle der Oberhirten beraten wollte, mag dies seiner persönlichen Neigung zuzuschreiben sein – eine Abschaffung der Synode konnte er auf diese Weise nicht planen. Schließlich dankte Athanasios I. 1309 auch wegen des Widerstandes aus der Synode erneut ab. In der frühen Palaiologenzeit (1258–1310) mußten insgesamt vier Patriarchen – Gregorios II., Athanasios I., Johannes XII. und Niphon – ihr Amt unter anderem aufgrund des Druckes aus den Reihen der in der Synode versammelten Oberhirten

aufgeben; gerade in Auseinandersetzungen um episkopale Verwaltung und Disziplin (und Einkünfte), die diese Patriarchate zum Teil bestimmten, zeigten die Metropoliten Widerstand.

Ein besonders heftiger Konflikt zwischen Metropoliten und Patriarch entbrannte unter Matthaios I. (1397–1410), vormals Hyposephios (designierter Oberhirte) von Chalkedon und kurz danach Metropolit von Kyzikos, der auf Wunsch Kaiser Manuels II. gegen den Willen einiger Mitglieder der Synode den Patriarchenthron bestiegen hatte. Während der Abwesenheit des Kaisers im Westen beteiligte er sich an der Regierung und der Abwehr der osmanischen Belagerung 1399–1402; dabei brachten seine Gegner im Episkopat Gerüchte in Umlauf, wonach er mit den Belagerern verhandelte. Ein Jahr später klagten ihn seine Gegner um die Metropolit Matthaios von Medeia und Makarios von Ankyra des dreifachen, unkanonischen Episkopats (von Chalkedon, Kyzikos und Konstantinopel) an. Eine Synode im Herbst 1402 setzte den Patriarchen ab, wurde aber für unrechtmäßig erklärt, da nur vier statt der notwendigen zwölf Bischöfe an ihr teilgenommen hatten. Nach seiner Rückkehr berief deshalb Manuel II. im Juni 1403 nochmals eine Synode ein (diesmal nahmen siebenzehn Oberhirten teil), die aber das Urteil bestätigte und den Patriarchen dazu noch exkommunizierte. Erst eine dritte Versammlung hob im Dezember 1403 die Anklage des dreifachen Episkopats auf, da Matthaios nur für Kyzikos auch ordiniert worden war. Die Metropoliten Matthaios von Medeia und Makarios von Ankyra wurden 1405 ihres Amtes enthoben und 1409 nach fortgesetzter Opposition exkommuniziert.²⁹

Streit konnte immer wieder das Stauropegrecht des Patriarchen hervorrufen, das heißt sein Recht, durch die Entsendung eines Patriarchenkreuzes sich (bei der Neugründung) Kirchen oder Klöster unmittelbar unterzuordnen und die Abhängigkeit vom lokalen Bischof aufzuheben; liturgische Kommemoration, Weihe- und Visitationsrechte sowie Abgaben fielen dann dem Patriarchen zu. Die Zahl der Konflikte zwischen Ortsbischof und den stauropegialen Klöstern beziehungsweise den für sie zuständigen Beauftragten des Patriarchen in der Palaiologenzeit blieb nicht gering. Während die Synode die Ansprüche von Oberhirten auf patriarchale Besitzungen immer wieder zurückwies, zeigen zwei Urteile gegen die Übergriffe der Exarchen (Bevollmächtigte) des Patriarchen auf Klöster und Kirchen des Metropoliten von Mitylene aus den Jahren 1256 und 1324, daß die Synode Rechtsansprüche patriar-

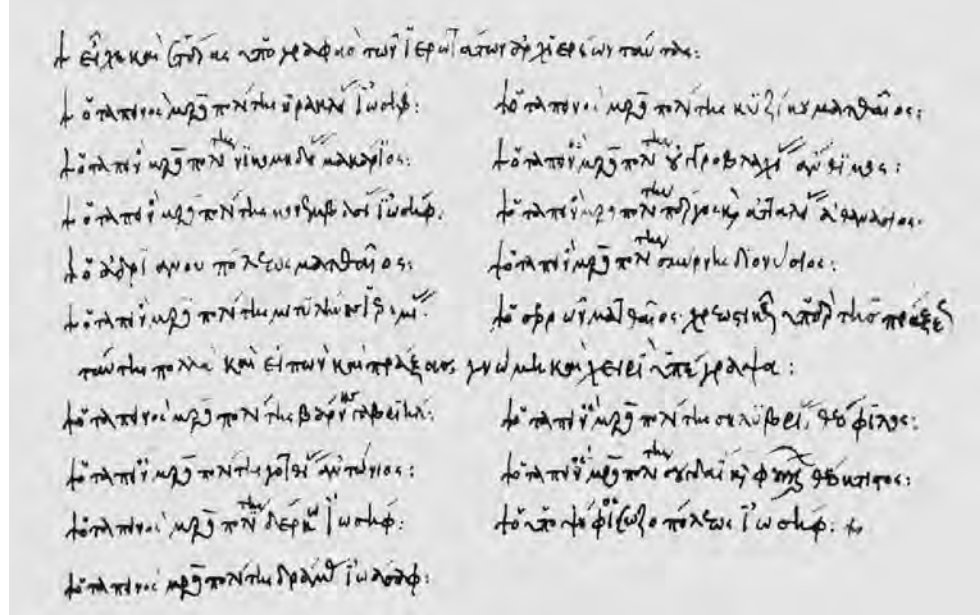


Abbildung 3: Kopierte Unterschriften der bei einer Synodalsitzung im Februar 1389 anwesenden Metropoliten. Wien, ÖNB, Cod. Vind. hist. gr. 48, fol. 50^r (MM II 129, Nr. 404).

chaler Bevollmächtigter bei ungenügender Grundlage auch zurückwies.³⁰

In einigen wenigen Urkunden finden wir die Synode auch dann ohne Patriarch tätig, wenn der Patriarchenthron nicht vakant war, so in zwei Fällen, wo dem finanziell klammen Patriarchen Einkünfte oder Zahlungen aus anderen Metropolen zugewiesen wurden, 1315 und 1324.³¹ Hier wird der Synodalbeschluß im Plural als Entscheidung der Oberhirten für, aber ohne den Patriarchen formuliert und auch von ihnen unterzeichnet. Auch die Absetzung von Patriarch Johannes XIV. Kalekas 1347 durch die Synode (siehe oben) wurde auf diese Weise durchgeführt. Die Absetzung des Metropoliten von Ikonion wegen Ketzerei traute sich die Synode im September 1379 trotz deutlicher Beweise ohne patriarchalen Vorsitz aber nicht zu; sie wurde erst im Juni des folgenden Jahres unter dem neuen Patriarchen Neilos vollzogen. Wie Patriarch und Synode tatsächlich mit-, gegen-, oder ohne einander agierten, hing nicht nur von den Kanones, sondern auch immer von den handelnden Persönlichkeiten ab.³²

Die Synode und die politischen Entwicklungen der Palaiologenzeit³³

Seit Konstantin dem Großen billigte die Kirche dem Kaiser wesentlichen Einfluß auf ihr Leben und ihr Gefüge zu – diese Tradition setzte sich durch alle byzantinischen Jahrhunderte fort. Der Kanonist Demetrios Chomatenos, 1217–1235 Erzbischof von Ochrid, formulierte die Vorrechte des Kaisers so: »Der Kaiser überwacht [...] die synodalen Entscheidungen und ratifiziert sie. Er regelt die Anordnung kirchlicher Ränge und erläßt Gesetze über die Lebensführung und das Verhalten des Klerus, des weiteren über bischöfliche und klerikale Angelegenheiten sowie über die Besetzung freier Bischofsitze. Er hat das Recht, Beförderungen

vorzunehmen, wie etwa einen Bischofsitz zur Metropole zu erheben, um die Tugend eines Mannes oder eine Stadt zu ehren.« (Übers. M.-H. Congourdeau). Ein Abkommen der Synode mit Johannes V. Palaiologos (der prekärerweise 1369 in Rom in Gemeinschaft mit dem Papsttum getreten war) aus dem Jahr 1380 nennt neben den bei Chomatenos erwähnten Privilegien unter anderem ein Vetorecht bei der Wahl von Metropoliten, das Recht, Bischöfe in Konstantinopel zurückzuhalten oder in ihre Sprengel zu senden, die Verpflichtung eines jeden neuen Bischofs zu einem Treueeid auf den Kaiser und das Recht, alle Bischöfe zur Billigung und Unterzeichnung eines synodalen Aktes aufzufordern. Einige dieser Vorrechte waren alt, andere stellten aber auch Neuerungen dar, denn als sie von Manuel II. bestätigt wurden, klagte der patriarchale Beamte Silvestros Syropoulos, der Kaiser habe »die Kirche Christi der Sklaverei unterworfen«. Aber auch in der Synode wurden die Rechte des Kaisers durchaus diskutiert, wie die Stellungnahme zweier Metropoliten aus dem Jahr 1396 belegt.³⁴ Wie die Ausführungen zum Widerstand gegen die Einsetzung von Patriarch Matthaios I. (siehe oben) und nach der Union von 1439 (siehe unten) zeigen, war aber die Kontrolle des Kaisers über die Kirche in den letzten Jahrzehnten des Reiches alles andere als total.

Auf die erwähnten Vorrechte verzichteten die Kaiser der Palaiologenzeit auch in der Praxis nicht, und tatsächlich konnte die Synode kaiserliche Beschlüsse in wesentlichen Bereichen der kirchlichen Hierarchie (etwa die Verleihung eines höheren Ranges, die Erhebung zur Metropolis oder die Veränderung von Sprengelgrenzen) nur bestätigen.³⁵ Der Kaiser übte somit nicht geringen Einfluß auf die personelle Zusammensetzung der Synode aus – etwa durch Beeinflussung ihrer Wahlentscheidung bei Metropolitenwahlen

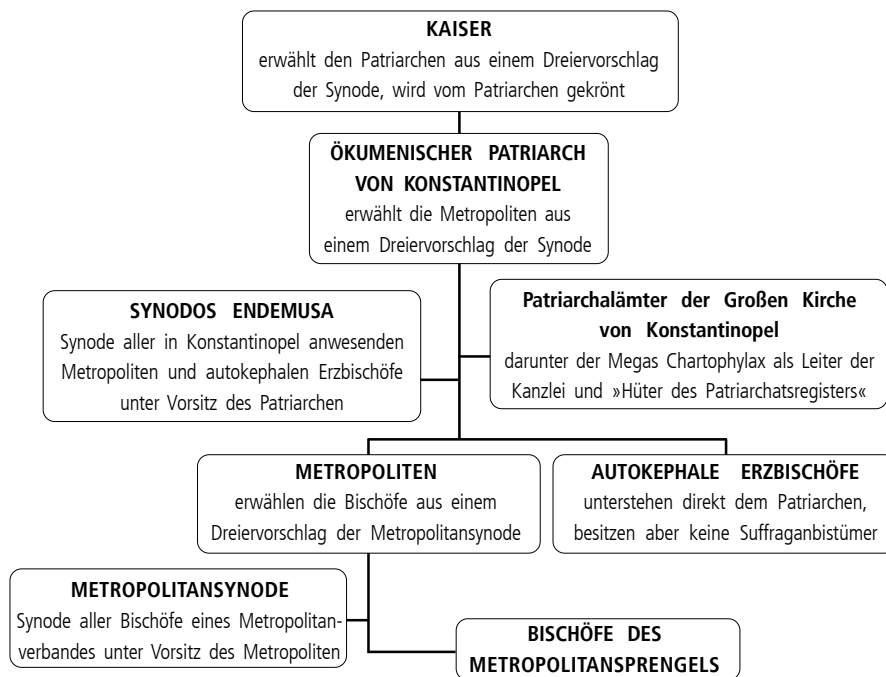


Abbildung 4: Schema der Kirchenverwaltung und Synoden in Byzanz

oder durch die Erhebung neuer Metropoliten, deren Oberhirten dann an der Synode teilnehmen konnten. Zu letzterem Mittel griff in größerem Umfang Kaiser Isaak II. Angelos, der zwischen 1185 und 1189 sechs Bistümer zu Metropoliten erhob, darunter drei aus dem Sprengel eines seiner Hauptopponenten, des Metropoliten von Ephesos. In der Palaiologenzeit ist eine »Welle« von nicht weniger als achtzehn Erhebungen zu Metropoliten und Erzbistümern zwischen 1341 und 1347 zu beobachten und dürfte zu einem großen Teil den Versuchen der Parteien im damals tobenden Bürgerkrieg zwischen Palaiologen und Kantakuzenen zuzuschreiben zu sein, ihre Positionen auch kirchenpolitisch abzustekken.³⁶ Aber auch außerhalb der kirchlichen Verwaltung sollte die Synode als Helfer des Kaisers und seiner Politik fungieren. Zu den ersten Handlungen der in Nikaia neu konstituierten Synode gehörten 1208 der Erlaß eines Rundschreibens an die Armee, das zum mutigen Kampf für das Reich aufrief, und eine Treueerklärung an Kaiser Theodoros I. Laskaris. 1337/1338 verhängten Patriarch und Synode über die Einwohner der Stadt Ioannina wegen des Bruches ihres Treueeides gegenüber Kaiser Andronikos II. Palaiologos verschiedene kirchliche Strafen, abgestuft nach der Schwere der Schuld.³⁷ Diese Rolle der Synode als Garant kaiserlicher Herrschaft im Inneren und Äußeren darf – vor allem mit der zunehmenden Schwächung der weltlichen Macht im Lauf der Palaiologenzeit – durchaus auch als Hinweis auf die Bedeutung der Kirche verstanden werden; deutlich kommt dies in der Bestätigung der Synode für das Friedensabkommen von 1354 zwischen Johannes VI. Kantakuzenos und Johannes V. Palaiologos, für den Ver-

trag zwischen Johannes V. Palaiologos und Zar Ivan III. Aleksandär von Bulgarien 1355, für das Loyalitätsversprechen des Matthaios Kantakuzenos 1364 und explizit für das Abkommen zwischen Johannes V. und seinem rebellischen Sohn Andronikos IV. beziehungsweise dessen Sohn Johannes VII. von 1381 zum Ausdruck, heißt es doch in letzterem Dokument, daß der, der dieses Abkommen bricht, erfahren wird, »daß ihn unsere Bescheidenheit und die göttliche und heilige Synode bekämpfen, sich ihm widersetzen und von ihm abtrennen« werden.³⁸

Diese gesteigerte Rolle der Kirche manifestierte sich besonders auch in den Außenbeziehungen, denn während das Reich mehr und mehr schrumpfte, erstreckte sich der Sprengel des Patriarchen immer noch über große Teile des Balkans und der Schwarzmeerküste, ganz Kleinasien und die gewaltige Metropolis von ganz Rußland, ja er wuchs sogar noch, etwa mit den Fürstentümern Moldau und Walachei. »Der Patriarch war auch faktisch »ökumenisch« geblieben, der Kaiser war es nicht mehr«, wie es R. Potz formulierte. Daß Regelungen für die kirchliche Verwaltung Rußlands, die Donaufürstentümer oder das Kaiserreich Trapezunt immer auch eine eminent politische Dimension besaßen, ist evident. Wenn die Synode zum Beispiel 1347 die von Kaiser Johannes VI. Kantakuzenos verfügte neuerliche Unterstellung der Bistümer Galiziens unter die Metropolis von Kiev bestätigte oder 1359 für das Fürstentum der Walachei eine neue Metropolis installierte, dann nahm sie aktiv Anteil an der Außenpolitik des Kaisers, der aber in so fernen Gebieten mehr und mehr nur noch kraft seiner Funktion als Schutzherr der Kirche Einfluß ausüben konnte – sinnfällig dokumentiert

im immer wieder zitierten Schreiben des Patriarchen Antonios IV. an den Großfürsten Vasilij I. von Moskau von 1393.³⁹

Das Verhältnis von Kaiser und Kirche war aber gerade in der Palaiologenzeit oft von Konflikten gekennzeichnet; die Rolle der Synode dabei soll zum Abschluß zusammenfassend betrachtet werden.⁴⁰ Schon die Herrschaft des ersten Palaiologenkaisers Michael VIII. wurde von zwei heftigen Auseinandersetzungen mit der Kirche – dem Arsenitenstreit (nach der Absetzung des Patriarchen Arsenios Autoreianos, der den Kaiser exkommuniziert hatte, als dieser seine Regentschaft auf Kosten des Thronfolgers Johannes IV. Laskaris zur Alleinherrschaft ausbaute) und dem Streit um die Union mit der Westkirche in Lyon 1274 – bestimmt. Insgesamt erwies sich die Synode in dieser Phase in den entscheidenden politischen und dogmatischen Fragen als Instrument des Kaisers – Absetzung des Arsenios und Versöhnung mit den Arseniten, ebenso Anerkennung der Union und Verurteilung der Union nach dem Tode Michaels VIII. durch seinen Sohn Andronikos II. geschahen mit synodaler Zustimmung. Die existierende Opposition unter den Oberhirten artikuliert sich außerhalb der Synode oder konnte sich nicht in ihr durchsetzen und wurde abgesetzt; nach 1283 ließen sich – auf Kosten der Unionisten unter den Metropoliten – Teile der Arseniten als Metropoliten wieder in das »Establishment« der Kirche eingliedern. Auch während der folgenden Jahrzehnte des Bürgerkriegs und des palamitischen Streits (1321–1368) folgte die Synode wieder meist der dominierenden (religions)politischen Richtung, jedoch führten die Spaltungen in Staat und Kirche zum Auftreten von Gegensynoden gegen die dem Patriarchen unterstehende Synode (Spaltung der Synode 1325 zwischen Anhängern von Andronikos II. und Andronikos III., kantakuzenische Synode in Adrianupolis 1346, antipalamitische Synode 1347). Der Sieg der Palamiten wurde durch die Einsetzung einer großen Zahl ihrer Anhänger als Oberhirten besiegelt, ihre dogmatische Auffassung war nun Voraussetzung der Qualifikation für das Bischofsamt. Die Antipalamiten konnten sich – wie vorangegangene oppositionelle Gruppen, deren Vertreter abgesetzt wurden – innerhalb des Episkopats nicht halten; im Gegensatz etwa zu Teilen der Arseniten gelang ihnen auch nicht die Rückkehr in die Reihen der Oberhirten, da sie nicht mehr in der Lage waren, der offiziellen Kirchenpolitik einen Kompromiß abzurufen.

Durchsetzen konnte sich hingegen die Opposition unter den Oberhirten im letzten großen Kirchenstreit der byzantinischen Ge-

schichte nach dem Abschluß der Kirchenunion von Ferrara-Florenz 1439, die bis auf Markos von Ephesos alle mitgereisten Metropolen in Italien noch akzeptiert hatten. Nach der Rückkehr von Kaiser Johannes VIII. und der Delegation nach Konstantinopel stieß die Union in der Mehrheit des Episkopats auf Ablehnung; eine ganze Reihe von Oberhirten, die den Unionstomos unterzeichnet hatte, verwarf ihre Zustimmung. Die folgenden vom Kaiser eingesetzten unionsfreundlichen Patriarchen sahen sich einem heftigen Widerstand gegenüber, die Unionsgegner unter den Oberhirten verweigerten ihnen die liturgische Gemeinschaft. Als auch die Begeisterung der Kaiser für die Union schwand, flüchtete Patriarch Gregorios III. Melissenos 1451 sogar nach Rom; kein neuer Patriarch wurde bestellt. Dafür organisierten sich die Anti-Unionisten als »Heilige Synaxis der Orthodoxen«, agierten als Synode und traten unter anderem in Kontakt mit der Utraquistengemeinde in Prag; die Eroberung durch die Osmanen 1453 erlebte die byzantinische Kirche ohne Patriarch, aber mit Synode.⁴¹

Anmerkungen

1. Als Überblick zur Rolle des Senats und zu anderen Versammlungsgremien (darunter auch die kaiserlichen Gerichtshöfe) der byzantinischen Spätzeit s. C. N. Tsirpanles, *Byzantine Parliaments and Representative Assemblies from 1081 to 1351*, *Byzantion* 43 (1973), 432–481, auch zu den Fällen, wo senatorischen Versammlungen noch ein politischer Einfluß – vor allem während der Bürgerkriege – zukam.
2. Die wesentlichen Monographien und Beiträge zur *Synodos endemusa* und ihrer Entwicklung sind: J. Darrouzès, *Le registre synodal du patriarchat byzantin au XIV^e siècle. Étude paléographique et diplomatique* (Archives de l'Orient chrétien 12), Paris 1971 (zum Patriarchatsregister, aber mit vielen Hinweisen auf die Arbeitsweise der Synode); J. Hajjar, *Le Synode permanent (Synodos endemusa) dans l'église byzantine des origines au XI^e siècle* (Orientalia christiana analecta 164), Rom 1962; R. Potz, *Patriarch und Synode in Konstantinopel. Das Verfassungsrecht des ökumenischen Patriarchates* (Kirche und Recht 10), Wien 1971; B. Stephanides, Die geschichtliche Entwicklung der Synoden des Patriarchats von Konstantinopel, *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 55 (1936), 127–157; vgl. allgemein auch A. Papadakis, Art. Bishop u. Art. Endemousa Synodos. *Oxford Dictionary of Byzantium* 1 (1991), 291–292 u. 697; B.-U. Hergemöller u. a., Art. Bischof, –samt, *Lexikon des Mittelalters* 2 (1983), 228–239; H. J. Sieben, Art. Synode, *Lexikon des Mittelalters* 8 (1997), 375–377 u. im selben Band Sp. Troianos, Art. Synodos endemusa, 378; P. Plank/H. J. Sieben u. a., Art. Synode, Synoden, Synodalität, *Lexikon für Theologie und Kirche* 9 (2000), 1186–1194 sowie A. Weiser/H. J. Pottmeyer u. a., Art. Bischof, *Lexikon für Theologie und Kirche* 2 (1994), 481–492. Eine sehr gute Übersicht zum orthodoxen Kirchenrecht mit dem Verweis auf alle relevanten Kanones bietet noch immer: N. Milaš, *Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche. Nach den allgemeinen Kirchenrechtsquellen und nach den in den autokephalen Kirchen geltenden Spezial-Gesetzen*, Mostar² 1905. Ersetzt wird er teilweise nunmehr durch: R. Potz/E. Synek unter Mitarbeit von Sp. Troianos, *Orthodoxes Kirchenrecht. Eine Einführung* (Kirche und Recht 25), Freistadt 2007, bes. 303–329 die Abschnitte zur Entwicklung des Bischofsamtes und der Synoden. Die Kanones der ökumenischen Konzilien werden hier und an allen anderen Stellen aufgrund des Textes der Ausgabe *Discipline générale antique* (IV^e–IX^e s.), hg. von P. P. Ioannou (Pontifica commissione per la redazione del codice di diritto canonico orientale, Fonti 9), 2 Bände, Rom 1962–1964, zitiert. Eine englische Übersetzung mit Kommentar bietet P. Schaff, *The Seven Ecumenical Councils. New edition* (Edinburgh 2005 (<http://www.ccel.org/ccel/schaff/np/nf214.html>)). Zu den allgemeinen bibliographischen Angaben zum Patriarchatsregister s. die erste Anmerkung zum ersten Beitrag von Christian Gastgeber in diesem Heft.
3. Der Text dieser Sitzung ist ediert bei Ioannou, *Discipline générale antique* (Anm. 2), I/2, 438–444.
4. Als Überblick für die kirchlichen Entwicklungen in dieser Zeit s. M. Angold, *Church and Society in Byzantium under the Comneni 1081–1261*, Cambridge 1995 (36–37 auch zum »Synkellenstreit«); zur Kirchengeschichte der Palaiologenzeit: H. G. Beck, *Geschichte der orthodoxen Kirche im byzantinischen Reich*, Göttingen 1980, 183–264; J. M. Hussey, *The Orthodox Church in the Byzantine Empire*, Oxford² 1990, 184–219; M.-H. Congordealu, Die byzantinische Kirche von 1274–1453, in: M. M. du Jourdin/A. Vauchez/B. Schimmelpfennig (Hg.), *Die Geschichte des Christentums. Band 6: Die Zeit der Zerreißproben (1274–1449)*, Freiburg 1991, 132–204; speziell zum Patriarchatsregister s. H. Hunger, Das Patriarchatsregister von Konstantinopel als Spiegel byzantinischer Verhältnisse im 14. Jahrhundert, in: ders., *Epistologos. Gesammelte Schriften zur byzantinischen Geistes- und Kulturgeschichte*, München 1989, X, 117–136 (Sonderabdruck aus dem *Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österr. Akad. d. Wissenschaften* 115 [1978]).
5. G. Ralles/M. Potles, *Syntagma ton theion kai hieron kanonon*, Band 5, Athen 1855, 314–320; F. Dölger/P. Wirth, *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches. 2. Teil: Regesten von 1025–1204*, München² 1995, Nr. 1572 (10. September 1186); vgl. dazu auch Angold, *Church* (Anm. 4), 124–125.
6. PRK III, 114, Nr. 193, Z. 117–133.
7. Kaiserliche Amtsträger s. etwa MM II, 48, Nr. 360/1; der Patriarch von Jerusalem verzeichnet in PRK III, 506, Nr. 257, Z. 145–156, vgl. dazu auch den Beitrag von K.-P. Todt.
8. Mit dem Thema der Rekrutierung des höchsten Klerus der Palaiologenzeit beschäftigten sich F. Tinnefeld, Faktoren des Aufstiegs zur Patriarchenwürde im späten Byzanz, *Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik* 36 (1986), 89–115, und A. Failler, La promotion du clerc et du moine à l'épiscopat et au patriarcat, *Revue des études byzantines* 59 (2001), 125–146 (für die frühe Palaiologenzeit). Ihre Ansätze erweitert auf den gesamten spätbyzantinischen Episkopat J. Preiser-Kapeller, *Studien zu den Metropolit und Bischöfen des Patriarchats von Konstantinopel in der Palaiologenzeit (1258–1453)*, Wien 2006 (unveröffentlichte Dissertation), Band 1, XXII–XXXII.
9. MM II, 345–347, Nr. 548 bzw. MM II, 491–492, Nr. 645.
10. Vgl. Preiser-Kapeller, *Studien* (Anm. 8), LXXXVII u. Tabelle 3.
11. Vgl. die Tabellen in J. Darrouzès, *Le registre synodal* (Anm. 2), 344–388; die Bistumsverzeichnisse sind ediert bei J. Darrouzès, *Notitiae episcopatum ecclesiae Constantinopolitanae*, Paris 1981.
12. Ein Überblick über die Verwaltungsakte der Synode und ihr Formular bei Darrouzès, *Le registre synodal* (Anm. 2), 244–277 und die Zusammenschau bei Preiser-Kapeller, *Studien* (Anm. 8), LX–LXXI; vgl. auch Hunger, *Spiegel* (Anm. 4), 119.
13. PRK I, 256–262, Nr. 30 u. 31.
14. PRK I, 294, Nr. 40 (Aufhebung einer Bischofswahl); MM II, 99–102, Nr. 395 (Aufhebung einer Priesterweihe); PRK II, 86–94, Nr. 109 (Metropolit von Philipp); MM II, 37–39, Nr. 353 (Dorotheos von Peritheorion); zu zwei besonders langwierigen Fällen, die Oberhirten betrafen s. O. Kresten, Die Affäre des Metropoliten Symeon von Alania im Spiegel des Patriarchatsregisters von Konstantinopel, *Anzeiger der phil.-hist. Klasse d. Österr. Akad. d. Wissenschaften* 137 (Wien 2002), 5–40 u. ders., Pyrgion. Peripetien in der kirchlichen Rangordnung einer kleinasiatischen Metropolis, *Anzeiger der phil.-hist. Klasse d. Österr. Akad. d. Wissenschaften* 138 (2003), 5–81.
15. PRK II, 340–382, Nr. 147.
16. Zur *oikonomia* im Patriarchatsregister vgl. H. Hunger, Zum Stil und zur Sprache des Patriarchatsregisters von Konstantinopel. Rhetorik im Dienste der orthodoxen Hierarchie, in: ders. (Hg.), *Studien zum Patriarchatsregister von Konstantinopel I* (Sitzungsberichte d. Österr. Akad. d. Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 383), Wien 1981, 45.
17. Zum Beispiel PRK I, 176–180, Nr. 11.
18. Zur Funktion der Synode als Gerichtshof vgl. auch P. Lemerle, Recherches sur les institutions judiciaires à l'époque des Paléologues II. Le tribunal du patriarchat ou tribunal synodal, in: *Mélanges Paul Peeters* (Analecta Bollandiana 58), Brüssel 1950, 318–333; zur Affäre um die *katholiki kritai* und ihrem möglichen Niederschlag im Patriarchatsregister s. O. Kresten, Ein Indizienprozeß gegen die von Kaiser Andronikos III. Palaiologos eingesetzten katholiki kritai, *Fontes Minores* IX (1993), 299–337. Bedeutung hatte auch das an der Hagia Sophia befindliche kirchliche Gericht (*Ekdikeion*), das dem

- Protekdikos genannten patriarchalen Beamten unterstand und sich unter anderem mit jenen Straftätern befaßte, die das traditionelle Kirchenasyl gesucht hatten, vgl. J. Darrouzès, *Recherche sur les Offikia de l'église byzantine*, Paris 1970, 323–332; ein Akt des Ekdikeions in einem Fall von Zauberei (s. den Beitrag von C. Cupane) ist auch im Patriarchatsregister erhalten (PRK II, 123–126, Nr. 113).
19. Darrouzès, Offikia (Anm. 18), 469–470; im Vergleich dazu ein Überblick zur Wahlordnung der Päpste und zum Kardinalskollegium in dieser Zeit bei B. Guilleman, Der Aufbau und die Institutionen der römischen Kirchen, in: du Jourdin u. a. (Hg.), *Die Geschichte des Christentums* (Anm. 4), 31–50 (dem Procedere in der Synode entspricht am ehesten die dort beschriebene Wahl durch Scrutinium).
 20. Zum Prozeßrecht vgl. Milaš, Kirchenrecht (Anm. 2), 476–483, zum Verfahren in der Synode Darrouzès, Le registre synodal (Anm. 2), 236–244 u. Lemerle, Le Tribunal (Anm. 18), 324–325; zur Beweisführung und Beweiswürdigung: F. Dölger, Der Beweis im byzantinischen Gerichtsverfahren (auch zur Scheu vor der Eidesleistung gerade bei geistlichen Gerichten gemäß Mt 5, 33) u. Ch. N. Fragistas, Le témoignage dans le procès civil en droit byzantin (u. a. zu den kirchlichen Bestimmungen und dem Einfluß des Alten und Neuen Testaments), beide in: *La Preuve. Première Partie: Antiquité* (Recueils de la Société Jean Boin pour l'histoire comparative des institutions 16), Brüssel 1964, 595–612 u. 613–634; zum weltlichen Prozeß in der Palaiologenzeit vgl. die entsprechenden Abschnitte bei Konstantinos Armenopoulos, *Procheiron Nomon e Hexabiblos* (I, 4–7), hg. von K. G. Pitsakes, Athen 1971, 38–59 (wo aber zum Teil einfach ältere Bestimmungen fortgeschrieben werden).
 21. Die folgenden Passagen zitiert aus MM II, 51–54, Nr. 361/1, weitere Urkunden MM II, 54–60, Nr. 361/2–5; zum gesamten Fall ausführlich: Ch. Kraus, Der Fall des Priesters Konstantinos Kabasilas. Historische Bemerkungen zu einem Urkundenkomplex im Patriarchatsregister von Konstantinopel aus den Jahren 1383–1385, in: W. Hörandner/J. Koder/M. A. Stassinopoulou (Hg.), *Wiener Byzantinistik und Neogräzistik. Beiträge zum Symposium Vierzig Jahre Institut für Byzantinistik und Neogräzistik der Universität Wien im Gedenken an Herbert Hunger* (Wien, 4.–7. Dezember 2002), Wien 2004, 248–263, sowie ders., *Kleriker im späten Byzanz: Anagnosten, Hypodiakone, Diakone und Priester 1261–1453* (Mainzer Veröffentlichungen zur Byzantinistik 9), Wiesbaden 2007, 308–311.
 22. Die Anklageschrift konnte auch schriftlich an die Synode übermittelt werden, wobei dann der Patriarch Kläger und Beklagte vorlud – vgl. etwa PRK I, 180–186, Nr. 12 und 13.
 23. Vgl. dazu insgesamt Hunger, Zum Stil und zur Sprache (Anm. 16), 11–60, zum Ideal der Eintracht bes. 29; zur Abstimmung und dem Abstimmungsverfahren in der Synode s. Darrouzès, Le registre synodal (Anm. 2), 241–243 (im Vergleich zum Verfahren im Senat und anderen öffentlichen Versammlungen, das vor allem durch Akklamation bestimmt war, s. Tsirpanlis, Parliaments [Anm. 1], 454–455); zur Mehrheitsentscheidung und im Vergleich dazu zum Konsensprinzip samt ihren Möglichkeiten und Risiken aus historisch-anthropologischer Sicht s. die Ausführungen von E. Flaig, *Die Mehrheitsentscheidung. Politische Risiken und kulturelle Dynamik*. Espaces Temps.net, Textuel, 29.06.2004: <http://www.espacestemp.net/document214.html>; vgl. auch G. Althoff, Colloquium familiare – colloquium secretum – colloquium publicum. Beratung im politischen Leben des frühen Mittelalters, u. ders., *Ungeschriebene Gesetze. Wie funktioniert Herrschaft ohne schriftlich fixierte Normen*, in: ders., *Spiegel der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997, 157–184 u. 282–304, zur Herstellung von Konsens und der Bedeutung von Rangstellungen in solchen Beratungen.
 24. MM II, 16, Nr. 337 (Stellungnahme des Theophanes von Nikaia); MM II, 78, Nr. 374 (Wahl des Matthaïos Phakrases); PRK I, 244, Nr. 25 (Bestrafung des Erzbischofs von Kos); MM II, 147, Nr. 417 (Unterschrift des Phakrases); PRK III, 31–32, Nr. 179 (Beitritt zum Freispruch für Niphon).
 25. PRK III, 492–514 mit Erläuterung, Nr. 257, bes. Z. 72–144.
 26. MM II, 489, Nr. 643.
 27. PRK III, 200–202, Nr. 212 (Derkos); MM I, 483–484, Nr. 224 (Euripos).
 28. Georges Pachymères, *Relations Historiques IV*, hg. von A. Failler (CFHB 24/4), Paris 1999, 717, Z. 8–9 (Version brève XIII, 37); Laur. Reg. 1636 u. 1662 zu Synoden unter Athanasios; dazu auch J. L. Boojamra, *Church Reform in the Late Byzantine Empire. A Study for the Patriarchate of Athanasios of Constantinople* (Analekta Blaton 35), Thessalonike 1982, 108–109 u. 130–131 (zum Konflikt mit dem Klerus der Hagia Sophia, dazu auch Laur. Reg. 1660 u. 1661); einen Plan zur Ersetzung der Synode durch eine Äbteversammlung meint etwa A.-M. Talbot, The Patriarch Athanasios and the Church (1289–1293; 1303–1309), *Dumbarton Oaks Papers* 27 (1973), 24, erkennen zu können; die Briefe des Patriarchen sind ediert in: *The Correspondence of Athanasios I Patriarch of Constantinople*, hg. von A.-M. Maffry Talbot (CFHB 7), Washington, D. C. 1975.
 29. Dazu mit Edition aller wichtigen Dokumente V. Laurent, Le trisépiscopat du patriarche Matthieu I^{er}, *Revue des études byzantines* 30 (1972), 5–166, s. auch Dar. Reg. 3260*, 3261, 3262, 3267, 3270–3276 u. 3284.
 30. PRK I, 456–486, Nr. 79, 80 u. 81.
 31. PRK I, 126–132, Nr. 4 bzw. 502–508, Nr. 88.
 32. MM II, 1–8, Nr. 332 (Absetzung des Metropolitens von Ikonion); zu den von der Synode formell ohne Patriarch erlassenen Akten s. Darrouzès, Le registre synodal (Anm. 2), 164–167.
 33. Ein kurzer Überblick zum Verhältnis von weltlicher Macht und Kirche im späten Byzanz bei M.-H. Congourdeau, Kirche und weltliche Macht in Byzanz – Patriarch und Kaiser, in: du Jourdin u. a. (Hg.), *Die Geschichte des Christentums* (Anm. 4), 610–625; zum Verhältnis von kaiserlicher Gesetzgebung und Kanones s. S. N. Troianos, Nomos und Kanon in Byzanz, in: ders., *Historia et Ius II* (1989–2004), Athen 2004, 201–222; eine Darstellung der politischen Geschichte bei D. M. Nicol, *The Last Centuries of Byzantium 1261–1453*, London² 1993.
 34. Die Stelle bei Chomatenos: J. B. Pitra, *Analekta sacra et classica spicilegio Solesmensi parata, VII* (VI), Rom 1891, 631; zum Abkommen von 1380 vgl. V. Laurent, Les droits de l'Empereur en matière ecclésiastique. L'accord de 1380/82, *Revue des études byzantines* 13 (1955), 5–20 u. Dar. Reg. 2699; die Stellungnahme der Metropolitens s. MM II, 271–272, Nr. 507.
 35. PRK I, 374–375, Nr. 59 bzw. 404–406, Nr. 67 sowie 552–556, Nr. 98.
 36. Zu Isaak II. Angelos s. Angold, Church (Anm. 4), 125; zu den Erhebungen von Metropolen und Erzbistümern in der Palaiologenzeit s. Preiser-Kapeller, Studien (Anm. 8), Tabelle 2 u. LXVII–LXIX zu den Erhebungen zwischen 1341 und 1347.
 37. Zu den Synodalakten von 1208 s. Laur. Reg. 1205 u. 1207; zu Ioannina PRK II, 94–104, Nr. 110, vgl. dazu auch O. Kresten, Marginalien zur Geschichte von Ioannina unter Kaiser Andronikos III. Palaiologos, *Epeiriotika Chronika* 25 (1983), 113–131.
 38. PRK III, 194–196, Nr. 210 (Abkommen von 1354); PRK III, 542–546, Nr. 261 (Vertrag mit Bulgarien); MM I, 448–450, Nr. 194 (Versprechen des Matthaïos Kantakuzenos); MM II, 25–27, Nr. 344 (Abkommen Johannes V. mit Andronikos IV.); Hunger, Spiegel (Anm. 4), 120–121.
 39. PRK II, 486–498, Nr. 170 (Galitza); PRK III, 408–416, Nr. 243 (Walachei); MM II, 191, Nr. 447 (Schreiben an den Großfürsten von Moskau), vgl. dazu etwa J. Meyendorff, *Byzantium and the Rise of Russia. A Study of Byzantino-Russian Relations in the Fourteenth Century*, New York 1989, 254–256 und den Beitrag zur russischen Kirchenpolitik des Patriarchats in diesem Heft.
 40. Für das Folgende s. Beck, Geschichte der orthodoxen Kirche (Anm. 4), 183–264; Potz/Synek, Kirchenrecht (Anm. 2), 93–101 und den Überblick bei Preiser-Kapeller, Studien (Anm. 8), LXXV–XCI u. Tabelle 3.
 41. Zur Union von Ferrara-Florenz und ihrer Nachgeschichte s. V. Laurent, *Les «Mémoires» de Sylvestre Syropoulos sur le concile de Florence (1438–1439)*, Paris 1971; J. Gill, *The Council of Florence*, Cambridge 1959, beziehungsweise ders., *Konstanx und Basel-Florenz* (Geschichte der ökumenischen Konzilien 9), Mainz 1967; G. Alberigo (Hg.), *Christian Unity. The Council of Ferrara-Florence 1438/39–1989* (Bibliotheca Ephemeridum Theologicarum Lovaniensium 97), Leuven 1991; vgl. auch Dar. Reg. 3380, 3381, 3384, 3391, 3396, 3407 u. 3408.

Dr. Johannes Preiser-Kapeller, Institut für Byzanzforschung, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wohllebengasse 12–14/3. Stock, 1040 Wien, Johannes.Preiser-Kapeller@oeaw.ac.at